

sehen, bereits früher beschäftigt und die Vorlage selbst ist infolge des ständischen Antrages an die Kammern gelangt. Es sind auch bereits in früheren Sessionen mehrfache Vorarbeiten in der Gesetzgebungsdeputation zu Stande gebracht worden und es wird sich bei der Natur des Gegenstandes, der sehr viel Einzelheiten in sich schließt, wohl empfehlen, wenn Sie das Decret Nr. 21 zur Vorberathung an die Gesetzgebungsdeputation verweisen. Ich beantrage die Verweisung.

Präsident Haberkorn: Wird der Antrag auf Verweisung an die Gesetzgebungsdeputation unterstützt? — Sehr ausreichend.

Da Niemand das Wort begehrt, frage ich die Kammer:

„ob sie beschließt, das Decret Nr. 21 der Gesetzgebungsdeputation zu überweisen?“

Einstimmig: Ja.

Wir kommen zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung: „Allgemeine Vorberathung über den Antrag des Herrn Vicepräsidenten Dr. Pfeiffer, einen Gesetzentwurf zu Erläuterung des Gesetzes über den Antheil Sachsens an der französischen Kriegskostenentschädigung vom 25. Juni 1874 betreffend.“

(Antrag nebst Anfügen, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 35.)

Der Herr Vicepräsident!

Vicepräsident Dr. Pfeiffer: Der von mir gestellte Antrag, meine Herren, hat schon verschiedene Urtheile von verschiedenen sehr competenten Seiten in der hohen Kammer gefunden. Er ist als überflüssig bezeichnet worden, weil es ganz selbstverständlich sei, daß die Zinsen eines Kapitals ganz ebenso berechnet werden müßten, wie das Kapital selbst, wenn nicht etwas Anderes darüber festgesetzt sei. Ich würde diese Ansicht theilen, wenn ich nicht wüßte, daß im Lande ganz in entgegengesetzter Weise verfahren worden ist und daß verschiedene Klagen von verschiedenen Bezirken eingegangen sind, welche sich darüber beschwerten, daß eben nicht in der von mir vorgeschlagenen Weise verfahren worden ist. Aber aus diesem Urtheile, welches sich dahin richtet, daß es ganz selbstverständlich sei, daß so verfahren werde, wage ich den Schluß zu ziehen, daß seiner Zeit die hohe Kammer sich umsomehr dahin neigen wird, meinen Antrag anzunehmen, sobald sie sich überzeugt haben wird, daß er nicht nur sachgemäß, sondern auch nothwendig ist.

(Herr Staatsminister von Mostik-Wallwig tritt ein.)

Um diese Nothwendigkeit mit einigen Worten darzulegen, muß ich auf das Gesetz vom 21. April 1873, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betreffend, zurückkommen. Dieses Gesetz bezweckte, wie Ihnen bekannt sein wird, eine Art von Association sämtlicher Gemeinden eines amtshauptmannschaftlichen Bezirkes. Es sollten durch diese Associationen die Armenpflege, die Krankenpflege, der Wegebau und andere nützliche Gegenstände dadurch, daß die Gemeinden sich gegenseitig unterstützten, mehr als zeither gefördert werden. Man gab sich damals der Hoffnung hin, daß dadurch viel Günstiges erreicht werden würde, daß namentlich eine Verschmelzung von Stadt und Land mehr, als zeither angebahnt werden würde, daß der Localpatriotismus oder vielmehr Localegoismus einigermassen vermindert würde, jener Localegoismus, der ja neulich erst bei den Verhandlungen über den Unterstützungswohnsitz gekennzeichnet worden ist. Leider ist diese Hoffnung nicht in der Weise erfüllt worden, wie man damals glaubte. Ich möchte die Schuld daran hauptsächlich in dem § 23 des angezogenen Gesetzes suchen. § 23 schreibt vor:

„Dassern in einzelnen Orten für die Zwecke einer Bezirksanstalt durch örtliche Einrichtungen bereits in ausreichender Weise Fürsorge getroffen ist, so kann dieß bei Vertheilung der Bezirksanlagen berücksichtigt werden.“

Das hat nun den Erfolg gehabt, daß, wenn es sich um die Gründung irgend einer Bezirksanstalt oder um eine größere Verwendung von Bezirksgeldern zu irgend einer Bezirksanstalt handelte, so erklärten immer einzelne Gemeinden: ja, das haben wir schon, da brauchen wir Nichts dazu zu geben, obgleich in vielen Fällen auch die beteiligten Gemeinden einen indirecten Erfolg von derartigen Anstalten haben. Oder wenn es sich darum handelte, Bezirksstraßen zu bauen, so erklärten einzelne Gemeinden: wir haben schon ganz gute Wege, wir haben schöne königl. Chaussees und gepflasterte Straßen u. s. w., baut Euch Euere Wege selber; von bezirkswegen brauchen wir Nichts dazu zu geben. Diese egoistische Anwendung des § 23 des angezogenen Gesetzes wurde dadurch noch gesteigert, daß in dem Gesetze von 1874, den Antheil Sachsens an der französischen Kriegskostenentschädigung betreffend, ausdrücklich ausgesprochen wurde, daß bei Verwendung von Nutzungen dieses Bezirksvermögens zu Bezirksanstalten diejenigen Orte, welche für Bezirksanstalten schon Vorsorge getroffen hätten, nach § 23 des Gesetzes von 1873 aus diesen Bezirksnutzungen entschädigt werden sollten. Das ist, wie gesagt, gesetzlich festgesetzt und dagegen läßt sich Nichts sagen; nun sollte man aber meinen, daß diesen Sonderbestrebungen wenigstens dadurch nicht noch größerer Vorschub geleistet würde, daß die Nutzungen vom Bezirksvermögen in einer Weise berechnet wür-